



STURM Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von Strom und/oder Erdgas (Energie) an Kunden von STURM ENERGIE GmbH

gültig ab
12.2019

1. Vertragsgegenstand:

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Kunden mit Energie.
- (2) Netzdienstleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern obliegen ausschließlich dem zuständigen Netzbetreiber. Daher hat der Kunde die für den Transport (auch regel-/gebotszonenüberschreitenden), die Übertragung und Verteilung der vertragsgegenständlichen Energie den Netzbetreibern geschuldeten Entgelte und Kosten samt der darauf lastenden Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen selbst zu tragen.
- (3) Vertragsinhalt wird das Angebot inkl. dem dazugehörigen Produktblatt, allfällige Vereinbarungen im Einzelfall sowie die jeweils gültigen AGB.

2. AGB:

STURM ENERGIE ist berechtigt, die AGB zu ändern. Allfällige Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, mitgeteilt. Sollte der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zugang schriftlich widersprechen, werden die Änderungen wirksam. Sollte der Kunde den Änderungen widersprechen, so endet der Vertrag nach dem nach 3 Monaten folgenden Monatsletzten.

3. Vertragsabschluss:

- (1) Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden gestellte Angebot binnen 14 Tagen nach Erhalt angenommen wird.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Energielieferung nach dem Anmelde- oder Wechselprozess unter Berücksichtigung allfälliger Vertragsbindungen und Kündigungsfristen/-termine bestehender Lieferverträge.
- (3) STURM ENERGIE ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen. STURM ENERGIE ist zur Ablehnung des Vertragsangebotes, auch ohne Angabe von Gründen, berechtigt.

4. Sicherheitsleistung:

- (1) STURM ENERGIE kann vom Kunden eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt oder Zahlungsverzug vorliegt.
- (2) Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von 3 monatlichen Teilbeträgen vergleichbarer Kunden.
- (3) STURM ENERGIE kann sich aus der Sicherheitsleistung schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist. Die Rückgabe erfolgt auf Kundenwunsch, sofern der Kunde 1 Jahr lang seinen Zahlungsverpflichtungen regelmäßig nachkommt. Die Sicherheitsleistung wird zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (4) An Stelle einer Sicherheitsleistung haben Endverbraucher ohne Lastprofilzähler das Recht auf Nutzung eines Zählergerätes mit Prepaymentfunktion. STURM ENERGIE ist berechtigt dem Kunden allfällige daraus resultierende Mehrkosten laut Nebenkosteninformation (abrufbar unter www.sturmenergie.at) zu verrechnen.

5. Vertragsrücktritt:

Verbraucher im Sinn des § 1 KSchG können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) formfrei und ohne Angabe von Gründen innerhalb der gesetzlichen Fristen vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Verbraucher von diesem Vertrag zurück, so hat STURM ENERGIE alle erhaltenen Zahlungen, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen kostenlos zu erstatten. Hat der Verbraucher verlangt, dass die Energielieferung noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist beginnen solle, so hat der Verbraucher für die bereits erbrachte Energielieferung STURM ENERGIE ein angemessenes Entgelt zu zahlen. Weitere Informationen zum Rücktrittsrecht sind den Kundeninformation (abrufbar unter www.sturmenergie.at) zu entnehmen.

6. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung:

- (1) STURM ENERGIE ist berechtigt, die Lieferung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des Netzbetreibers zur physischen Unterbrechung des Netzzugangs auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere: a) wenn der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug ist, b) wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt.
- (2) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Abs.1 geht eine 2-malige Mahnung inkl. Androhung der Aussetzung und jeweils mindestens 2-wöchiger Nachfristsetzung. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung entstandenen Mehraufwendungen laut Nebenkosteninformation (abrufbar unter www.sturmenergie.at) in Rechnung zu stellen.
- (3) Die Energielieferungsverpflichtung entfällt weiters, wenn a) STURM ENERGIE an der Lieferung durch höhere Gewalt gehindert ist; b) die Netzzugangsberechtigung des Kunden während der aufrechten Dauer des Energielieferungsvertrages unterbrocht oder wegfällt; c) die Lieferung nicht möglich ist. (z.B. Wartungsarbeiten des Netzbetreibers).

7. Vertragsdauer und Kündigung:

- (1) Der Vertrag wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge können grundsätzlich von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen gekündigt werden. Verbraucher oder Kleinunternehmen können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jederzeit ordentlich kündigen. Ist eine Vertragsbindung vereinbart, so kann der Vertrag von STURM ENERGIE sowie von Kunden, die Verbraucher oder Kleinunternehmer sind, spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit, unter Einhaltung der o.a. Kündigungsfristen gekündigt werden. Der Kunde hat schriftlich zu kündigen.
- (2) Eine sofortige Beendigung aus wichtigem Grund ist jederzeit mit sofortiger Wirkung, möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere a) die Nichtzahlung von fälligen Rechnungsbeträgen trotz erfolgtem qualifizierten Mahnprozess gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 3 GWG 2011 b) wenn der Netzzugangsvertrag des Kunden aufgelöst wird; c) wenn ein Insolvenzverfahren gegenüber einer der Vertragspartner mangels kostendeckenden

Vermögens nicht eröffnet wird; d) die Umgehung oder Manipulation von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden; f) wenn der Kunde ausbezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat; g) wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gemäß Punkt 6. Vorliegen; i) bei Kunden, die Unternehmer sind, bei Vorliegen sonstiger Umstände, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit berechtigen. STURM ENERGIE informiert den jeweiligen Netzbetreiber von der Einstellung der Energielieferung. Dieser vollzieht dann eine allfällige Netzabschaltung. Bei außerordentlicher Kündigung, die nicht von STURM ENERGIE zu vertreten ist entfallen sämtliche gewährte Boni, Gutscheine oder Rabatte, sodass sie dem Kunden nachverrechnet werden.

8. Qualität, Übergabe und Bilanzgruppe:

- (1) Der zuständige Netzbetreiber sorgt für die Aufrechterhaltung der Qualität der von ihm transportierten Energie laut Netznutzungsvertrag.
- (2) Übergabestelle und Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. An der Übergabestelle geht das Eigentum und das Risiko an der jeweiligen Energie auf den Kunden über.
- (3) Mit Vertragsabschluss wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt des Kunden jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch STURM ENERGIE angehört.

9. Preis und Preisänderung:

- (1) Die Energiepreise (z.B. Arbeitspreis, Grundpreis) ergeben sich aus dem Energieliefervertrag, Produktblatt oder Angebot. Der Kunde hat STURM ENERGIE alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen (z.B. Lastprofil, Verbrauch) und auch über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren.
- (2) Der Kunde ist neben den Energiepreisen verpflichtet, sämtliche mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Energielieferung anfallende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern, Abgaben und Gebühren zu tragen. Dazu zählen z.B. gesetzliche Umsatzsteuer, Elektrizitäts- und Erdgasabgabe, gemeindeabhängige Gebrauchsabgabe.
- (3) Zusätzlich zu den in Abs.1 und 2 anfallenden Kosten, ist der Kunde verpflichtet, auch die Netzkosten des Netzbetreibers zusätzlich sämtlicher Steuern und Abgaben zu bezahlen. Dazu zählen z.B. KWK-Pauschale (Kraft-Wärme-Kopplung), Netznutzungsentgelt, Netzzutrittsentgelt, Netzverlustentgelt, Netzbereitstellungsentgelt, Messentgelt, Ökostrompauschale. Nähere Informationen erhält der Kunde vom zuständigen Netzbetreiber. Ergänzend wird auf Punkt 1 Abs.2 verwiesen.
- (4) Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist STURM ENERGIE durch Anwendung nachstehender Berechnungsmethoden, aus Wertsicherungsgründen und zur Anpassung an Marktpreisänderungen, berechtigt Änderungen (Erhöhungen und Senkungen) der Energiepreise einmal jährlich vorzunehmen:

a) Wertsicherung des Arbeitspreises: Wenn sich der Durchschnitt der jeweiligen Schlusskurse der jeweiligen Produkte an den relevanten Börsen, jeweils betrachtet am 25. jeden Monats (oder dem ersten darauffolgenden Handelstag) der letzten 12 Monate, gegenüber dem Durchschnitt im Zeitpunkt der letzten Preisänderung für alle Kunden, verändert. Die Möglichkeit der Preisänderung besteht im Verhältnis in dem sich der Durchschnitt der oben angeführten Produkte zum aktuellen Zeitpunkt, gegenüber dem Durchschnitt im Zeitpunkt der letzten Preisänderung für alle Kunden, ändert. Strom: Base- und Peak-Produkte des Frontjahres an der European Energy Exchange (EEX) für das Marktgebiet Deutschland zzgl. dem durchschnittlich anfallenden Länderspread; Erdgas: Front-Winter-Saison-Produkte am Central European Gas Hub (CEGH) für das Marktgebiet Österreich. Zusätzlich kann STURM ENERGIE einen Aufschlag von bis zu 15 €/MWh verrechnen.

b) Wertsicherung des Grundpreises: Wenn sich der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) oder ein an seine Stelle tretender Index im Vergleich zum jeweiligen Index-Ausgangswert im Zeitpunkt der letzten Preisänderung für alle Kunden, verändert. Die Möglichkeit der Preisänderung besteht im Verhältnis, in dem sich die Indexzahl gegenüber dem, im Zeitpunkt der letzten Preisänderung für alle Kunden geltenden Index-Ausgangswert, ändert. (Genauere Informationen sowie Links zu den relevanten Börsen sind auf www.sturmenergie.at abrufbar.)

(5) Preisänderungen werden dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben mitgeteilt. Sollte der Kunde nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Preis- oder Produktinformation schriftlich widersprechen, werden nach Ablauf dieser Frist die neuen Preise zum angekündigten Zeitpunkt, für die bestehenden Verträge wirksam. Sollte der Kunde den neuen Preisen binnen einer Frist von zwei Wochen, schriftlich widersprechen, so endet der Vertrag mit dem nach 3 Monaten folgenden Monatsletzten.

(6) Eine Preisänderung gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG erfolgt frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss.

10. Abrechnung und Teilbeträge:

- (1) Für die gemeinsame Abrechnung der Energie, Netzkosten, Steuern und Abgaben wird STURM ENERGIE bevollmächtigt, die Netzrechnungen des Kunden zu erhalten.
- (2) Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal jährlich, wobei STURM ENERGIE dem Kunden in regelmäßigen Zeitabständen im Vorhinein angemessene Teilbeträge entsprechend des voraussichtlichen Verbrauchs verrechnet. Der Kunde erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung, sofern STURM ENERGIE eine unterjährige Netzrechnung vom zuständigen Netzbetreiber erhält. STURM ENERGIE ist berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Nebenkosteninformation (abrufbar unter www.sturmenergie.at) zu verrechnen.
- (3) Dem Kunden werden monatliche (abweichende Intervalle auf Kundenwunsch) Teilbeträge vorgeschrieben. Die Teilbeträge werden auf Basis des prognostizierten Jahresverbrauches berechnet. Macht der Kunde einen abweichenden Jahresverbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Die dem Teilbetrag zugrundeliegende Energiemenge wird dem Kunden

schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Teilbeträge geleistet wurden, erfolgt eine Anpassung der Teilbeträge. Bei Beendigung des Vertrages werden allfällige Guthaben oder Forderungen auf der Endabrechnung gegengerechnet und ggf. rückerstattet.

- (4) Ein Einspruch gegen die Richtigkeit der Rechnung ist nur innerhalb von 3 Monaten ab Zustellung der Rechnung schriftlich zulässig, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. Einsprüche des Kunden hindern nicht die Fälligkeit des unstrittigen Rechnungsbetrags.
- (5) Sämtliche Fehler in Zusammenhang mit der Messung des Verbrauchs sind vom Kunden unmittelbar mit dem Netzbetreiber zu klären. Erhält STURM ENERGIE im Zuge einer Korrektur der Verbrauchswerte eine Korrekturrechnung vom Netzbetreiber, wird STURM ENERGIE auf dieser Basis eine neue Rechnung ausstellen.
- (6) Gemäß § 84a Abs.3 EIWOG und § 129a Abs.3 GWG wird darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Strom-Viertelstundenwerten oder Gas-Stundenwerten erfordert bzw. bei Zustimmung des Kunden, diese Werte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Energiekosteninformation verwendet werden.

11. Fälligkeit und Zahlungsverzug:

- (1) Sämtliche Rechnungsbeträge werden binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig, soweit dem Kunden nichts anderes vorgeschrieben oder mit ihm vereinbart wird. Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen, ist STURM ENERGIE berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Nebenkosteninformation (abrufbar unter www.sturmenergie.at) zu verrechnen.
- (2) Sollte der Kunde in Zahlungsverzug geraten, sind neben den gesetzlichen Verzugsfolgen durch den Kunden die Mahnspeisen laut Nebenkosteninformation (abrufbar auf www.sturmenergie.at), zu ersetzen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwaltes ist der Kunde verpflichtet, auch die entstandenen die außergerichtlichen Betriebskosten, berechnet nach dem Rechtsanwalts tariffgesetz zu bezahlen, selbst wenn sie gemäß § 23 Abs.4 RATG im Einheitsatz Deckung finden. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die älteste Verbindlichkeit angerechnet.

12. Vertragsstrafe:

Wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden umgangen oder Messergebnisse manipuliert wurden, darf STURM ENERGIE für die Mehraufwände im Zeitraum der unbefugten Energieentnahme einen, im Vergleich zum vereinbarten, um 25% höheren Energiepreis verrechnen.

13. Kundendaten:

Der Kunde ist verpflichtet, STURM ENERGIE über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse und alle anderen für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten umgehend zu informieren. Zustellungen von Mitteilungen können rechtswirksam an die zuletzt bekanntgegebenen Kundendaten erfolgen. Die Übermittlung rechtsgeschäftlicher Erklärungen per E-Mail ist bei aufrechter Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation zulässig.

14. Haftung:

STURM ENERGIE haftet gegenüber dem Kunden für selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für alle sonstigen Schäden haftet STURM ENERGIE nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von € 1.500,00 pro Schadensfall begrenzt. Schadenersatzansprüche verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von Kunden, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von STURM ENERGIE.

15. Informationen und Beschwerden:

- (1) Alle Informationen (z.B. AGB, Produktblätter, Nebenkosteninformation, Kundeninformation) stehen dem Kunden jederzeit unter www.sturmenergie.at oder auf Anfrage zur Verfügung.
- (2) Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden oder der ordentlichen Gerichte und der Regulierungskommission können sich die Vertragspartner bei Streit- oder Beschwerdefällen an die Schlichtungsstelle der E-Control wenden (www.e-control.at).

16. Grundversorgung:

- (1) STURM ENERGIE wird jene Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber STURM ENERGIE schriftlich auf die Grundversorgung gem. § 77 EIWOG 2010 und § 124 GWG 2011 berufen, zum Tarif für die Grundversorgung und zu diesen AGB mit Energie beliefern.
- (2) Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Haushaltskunden und Kleinunternehmer darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen im jeweiligen Landesgebiet Anwendung findet. Der jeweilige Tarif für die Grundversorgung ist unter www.sturmenergie.at abrufbar.
- (3) STURM ENERGIE ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung in der Höhe eines Teilbetrages zu verlangen. Gerät der Kunde während 6 Monaten nicht in Zahlungsverzug, wird die Sicherheitsleistung zurückerstattet und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch ein Zählergerät mit Prepaymentfunktion zur Verwendung gelangen.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Auf die Vertragsbeziehung mit dem Kunden ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten oder solche in dessen Zusammenhang, wird als Gerichtsstand das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht vereinbart. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.